

~~Ung. 827/1114~~  
Ung. 8900A  
4

## B e r i c h t

über die Besprechungen zwischen Herrn Minister Albert Grübel,  
Delegierter für Handelsverträge, und den Herren Jozef Biro,  
ungarischer Aussenhandelsminister, Jenö Baczoni und Bela Szalai,  
Vizeminister im ungarischen Aussenhandelsministerium, sowie  
Bela Szilagyí, Vizeminister im ungarischen Aussenministerium,  
vom 28./29. September 1967 in Budapest

---

Am 30. September 1966 besuchte Herr Jenö Baczoni, Vizeminister  
im ungarischen Aussenhandelsministerium, Herrn Botschafter Weitnauer  
in Bern, um mit ihm einen Gedankenaustausch über die schweizerisch-  
ungarischen Wirtschaftsbeziehungen zu pflegen. Der Anlass wurde be-  
nützt, um einmal mehr die Gültigkeitsdauer des aus dem Jahre 1953  
stammenden Protokolls mit seinen beiden Warenlisten um ein weiteres  
Jahr zu verlängern.

Einige Monate später erinnerte Baczoni mit einem Brief Botschaf-  
ter Weitnauer daran, dass er einen Gegenbesuch in Budapest in Aus-  
sicht gestellt habe. Er schlug vor, dabei auch die Frage der Ver-  
zinsung der Ungarn zustehenden Schweizerfranken, die im Clearing  
brachliegen, zu besprechen.

Da der Unterzeichnete seit Anfang dieses Jahres die schweize-  
risch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen behandelt, übernahm er  
die Beantwortung dieses Briefes. Im Einvernehmen mit dem Eidge-  
nössischen Politischen Departement wurde im Hinblick auf die Span-  
nungen, die damals die schweizerisch-ungarischen Beziehungen bela-  
steten, die Reise nach Budapest erst für den Herbst in Aussicht  
genommen.

- 2 -

Die Besprechungen mit dem ungarischen Aussenhandelsminister und den drei genannten Vizeministern vom 28./29. September 1967 bezogen sich zur Hauptsache auf zwei Fragenkomplexe: Die Modernisierung der geltenden Vereinbarungen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr und die Aenderung des Vertretersystems in Ungarn. Die einzeln geführten Besprechungen verliefen ähnlich, so dass sie zusammenfassend kommentiert werden können.

#### 1. Modernisierung der Vereinbarungen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr

---

Ungarischerseits wurde angeregt, im Hinblick auf das für Anfang des nächsten Jahres in Aussicht genommene neue ungarische Aussenhandelsregime die schweizerisch-ungarischen Vereinbarungen, die veraltet seien, den neuen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere wurde vorgeschlagen, den Clearing abzuschaffen und Vereinbarungen über eine intensivere technische Zusammenarbeit zu treffen. Für den Fall, dass eine Beseitigung des Clearings nicht sofort möglich sei, wurde der Wunsch ausgedrückt, der Ungarischen Nationalbank die im Clearing brachliegenden Mittel zu verzinsen sowie die freie Devisenspitze von zurzeit 20 % zu erhöhen.

Der Unterzeichnete erklärte in Beantwortung der gestellten Begehren, welchen Sinn die schweizerischen Behörden dem Clearing gegenwärtig noch beimessen: Er gibt eine Garantie dafür, dass die ungarischen Behörden die durch Exporte nach der Schweiz erworbenen Schweizerfranken, abgesehen von der 20%igen freien Verwendung, die ihnen zusteht, zum Ankauf schweizerischer Waren oder zur Bezahlung anderer schweizerischer Leistungen benützen. Leider hätten die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass gerade bei Ungarn eine solche Garantie notwendig sei. Seit einiger Zeit zeige sich glücklicherweise ein Umschwung, indem die ungarischen Käufe in der Schweiz stark zugenommen hätten. Das Problem der Verzinsung von brachliegenden ungarischen Mitteln stelle sich somit zurzeit nicht.

- 3 -

Nach unserer Konzeption sollte es sich überhaupt nicht stellen; denn die freie Devisenspitze von 20 % lasse den ungarischen Behörden genug Spielraum zum Ausgleich normaler Schwankungen im Warenaustausch.

Der Unterzeichnete gab gleichzeitig zu verstehen, dass die schweizerischen Behörden trotzdem bereit seien, die ungarischen Wünsche, einschliesslich des Wunsches auf Abschaffung des Clearings zu besprechen. Solche Besprechungen, die auf eine allgemeine Bereinigung der wirtschaftlichen Beziehungen gerichtet seien, müssten sich jedoch auf alle pendenten Probleme, insbesondere auch auf die schon mehrmals erfolglos behandelte Frage der Entschädigung für die nationalisierten schweizerischen Häuser beziehen. Diese Antwort erfolgte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, mit dem die Frage vorher in diesem Sinne besprochen worden war.

Alle ungarischen Gesprächspartner reagierten auf diese Idee negativ. Sie erklärten, eine solche Verknüpfung würde die rein wirtschaftlichen Beziehungen belasten. Es sei ein Grundsatz der ungarischen Politik, diese Fragen auseinander zu halten. Die ungarischen Behörden seien aber jederzeit bereit, die Nationalisierungsverhandlungen separat wieder aufzunehmen.

Ob die erteilte Antwort als endgültig negativ zu betrachten ist, lässt sich vorderhand nicht beurteilen. Es hängt dies davon ab, wie weit auf ungarischer Seite ein Interesse daran besteht, mit der Schweiz zu der erwähnten Modernisierung der Wirtschaftsvereinbarungen zu kommen. Es handelt sich dabei weniger um ein praktisches Interesse, da man auch im ungarischen Aussenhandelsministerium weiss, dass sich der Wirtschaftsverkehr auch auf den bisherigen vertraglichen Grundlagen entwickeln lässt. Wie die andern Oststaaten, verfolgt aber auch Ungarn die Politik, die Gleichbehandlung mit den westlichen Staaten zu erreichen. Es wurde deshalb wiederholt darauf hingewiesen, dass die Schweiz eines der wenigen westlichen Länder sei, die das Clearingsystem aufrecht erhalten. Unter Umständen legen die ungarischen

Behörden einen so grossen Wert auf diese Gleichbehandlung, dass sie sich bereit erklären, auf die umfassenden Verhandlungen unter Einschluss der Nationalisierungsfrage einzugehen. Schweizerischerseits sollte man deshalb, zum mindesten vorderhand, an der eingeschlagenen Linie festhalten. Ein zwingendes schweizerisches Interesse an der Modernisierung der Vereinbarungen besteht nicht.

## 2. Vertreterproblem

Das Protokoll Nr.1 vom 29. Juni 1950 enthält folgende Bestimmung (Art.4):

"Die schweizerischen Unternehmen können in Ungarn und die ungarischen Aussenhandelsorganisationen können in der Schweiz eigene kommerzielle Vertretungen unterhalten.

Die Vorschriften der beiden Länder über die Ausübung der Vertretertätigkeit bleiben vorbehalten."

Seit 1953 wurde in den Protokollen über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Warenlisten jeweils folgende Bestimmung aufgenommen:

"Es besteht Einverständnis darüber, dass die beiden Regierungen auch für die Zeit vom .....bis ..... im Zusammenhang mit Artikel 4 des Protokolls Nr.1 vom 29. Juni 1950 keine weiteren Begehren betreffend kommerzielle Vertretungen stellen werden.

Auf Wunsch einer der beiden Regierungen werden zur späteren Regelung dieser Frage Besprechungen aufgenommen werden."

Diese Bestimmung wurde schweizerischerseits immer als Duldung des status quo in Ungarn aufgefasst. Einige wenige (4-5) ungarische Staatsangehörige konnten gestützt auf diese Bestimmung bis heute in Ungarn als private Vertreter verschiedener schweizerischer Firmen (ca. 20) tätig sein.

Seit einiger Zeit bestreiten die ungarischen Behörden diese Auslegung dieser Bestimmung. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Aussenhandelsregimes wollen sie - in Angleichung an die Systeme, die in andern Oststaaten schon seit langer Zeit bestehen - die private Vertretertätigkeit vollständig unterbinden. In Zukunft sollen

nur einige besonders autorisierte ungarische Gesellschaften die Vertretertätigkeit für ausländische Firmen ausüben dürfen. Die ungarischen Behörden sind der Auffassung, dass ihnen Art.4 des erwähnten Protokolls Nr.1 das Recht gibt, diese Aenderung vorzunehmen.

Die betroffenen schweizerischen Firmen setzen sich dafür ein, dass ihre altbewährten privaten Vertreter weiterhin tätig sein dürfen. Sie sind der Auffassung, dass ihnen diese neuen staatlich autorisierten Vertretergesellschaften nichts Gleichwertiges bieten können.

Der Unterzeichnete erklärte allen genannten ungarischen Gesprächspartnern ausführlich, weshalb die schweizerischen Firmen Wert auf die Fortsetzung der bisherigen Regelung legen. Er wies vor allem auf den Widerspruch hin, der darin besteht, dass einerseits der Verkehr zwischen gewissen ungarischen Produktionsgesellschaften und den westlichen Abnehmern und Lieferanten erleichtert wird, dass aber andererseits ein bewährtes Mittel für die Kontaktnahme abgeschafft werden soll. Ungarischerseits liess man sich von dieser Argumentation nicht beeindruckt. Die ungarischen Behörden scheinen entschlossen zu sein, das geplante neue Vertretungsregime einzuführen. Sie erklärten, dass es besser funktionieren werde als die privaten Vertreter. Die eigentlichen Gründe für den Wechsel sind nicht ganz klar geworden. Möglicherweise handelt es sich vor allem darum, die Vertreterkommissionen in andere Taschen zu lenken.

Als in den Gesprächen klar wurde, dass die Einführung des neuen Systems kaum verhindert werden kann, verlangte der Unterzeichnete, dass die schweizerischen Firmen und die schweizerischen Behörden wenigstens nicht vor ein fait accompli gestellt würden. Es wurde vorgeschlagen, dass die ungarischen Behörden die Zusicherung abgeben sollten, keine definitiven Entscheide über den Entzug der bisher gültigen Gewerbescheine zu treffen, ohne den schweizerischen Behörden vorher Gelegenheit gegeben zu haben, die Angelegenheit nochmals zu besprechen. Eine Vereinbarung in diesem Sinne kam schliess-

- 6 -

lich erst zustande, als der Unterzeichnete zu verstehen gab, dass er ohne eine solche Zusicherung das Protokoll über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Warenlisten nicht unterzeichnen werde. Die ungarischen Gesprächspartner empfanden den schweizerischen Wunsch als Eingriff in die ungarische Souveränität. Es bedurfte einer Anweisung des ungarischen Aussenhandelsministers, bis sie sich mit Ziffer 3 des dem Protokoll neu beigelegten Briefes über das Vertreterproblem (vgl. Beilage) einverstanden erklärten.

Die Handelsabteilung hat die betroffenen schweizerischen Firmen am 12. Oktober 1967 zu einer weiteren Besprechung des Vertreterproblems eingeladen. Dabei wurde den Firmen empfohlen, nach nochmaliger Fühlungnahme mit ihren Vertretern in Ungarn, in der Uebergangszeit eine für beide Seiten annehmbare, praktisch möglichst wirksame Regelung zu treffen. Wenn sich bei diesen direkten Verhandlungen Schwierigkeiten ergeben, kann von den ungarischen Behörden gestützt auf den erwähnten Brief eine weitere zwischenstaatliche Besprechung verlangt werden.

### 3. Allgemeiner Eindruck

Die Beziehungen zum ungarischen Aussenhandelsministerium sind normal. Die schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen werden dort als im grossen ganzen befriedigend betrachtet. Die geäusserten ungarischen Wünsche auf eine Modernisierung der Vereinbarungen entsprechen weniger einem unmittelbar praktischen Bedürfnis als einer grundsätzlich gegenüber den westlichen Staaten verfolgten Politik. Die Gespräche waren interessant; sie konnten wesentlich offener als früher geführt werden. Wie die Behandlung des Vertreterproblems allerdings zeigt, ist es bei Meinungsverschiedenheiten nach wie vor äusserst mühsam, zu annehmbaren Kompromissen zu kommen.

Das Gespräch im Aussenministerium, an dem auch Herr Botschafter Fuchss teilnahm, war etwas weniger angenehm, obwohl es sich bei dem

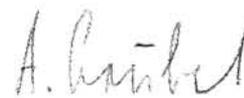
- 7 -

Gesprächspartner, Vizeminister Szilagyí, um einen alten Bekannten handelte, da er in den Fünfzigerjahren im Aussenhandelsministerium tätig war und mehrmals bei schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsverhandlungen als Präsident der ungarischen Delegation wirkte. Szilagyí erwähnte nicht nur sofort die Spannungen der letzten Zeit. Er knüpfte sogar an unangenehme Vorkommnisse, die mehr als fünfzehn Jahre zurücklagen, an, was besonders deshalb eigenartig wirkte, weil sonst überall betont wurde, wie sehr man an einer gedeihlichen Entwicklung der schweizerisch-ungarischen Beziehungen interessiert sei. Die Äusserungen Szilagyí's hinterliessen allerdings nicht das Gefühl, der Ausdruck einer offiziellen Haltung zu sein. Sie sind wohl mehr aus einem persönlichen Unbehagen wegen Erinnerungen aus der stalinistischen Zeit zu erklären.

Der Unterzeichnete hat sich zu den Anspielungen wegen der Spannungen der letzten Zeit nicht geäussert, sondern sich auf eine Diskussion der wirtschaftlichen Probleme beschränkt. Diese Diskussion verlief korrekt und im gleichen Sinn wie mit den andern ungarischen Gesprächspartnern.

Beilage:

Protokoll vom 29. Sept. 1967  
mit Brief.



(A. Grübel)

Verteiler des Berichtes über die Gespräche in  
Budapest vom 28./29. September 1967:

---

HH. Bundesrat Schaffner  
Bundesrat Spühler  
Botschafter Jolles  
Botschafter Weitnauer  
Minister Probst  
Vizedirektor Marti  
Dr. Roches  
Wassmer  
Bürki  
Hegetschweiler  
Botschafter Micheli, EPD  
Dr. Janner                   "  
Dr. Diez                     "  
Fürspr. Nussbaumer       "  
Schweiz. Botschaft Budapest (2)  
Direktor Mürner, Verrechnungsstelle  
Fürsprecher Bosshard, Vorort  
Jeanrenaud, Schweiz. Baunerverband  
Bibliothek (3)